

- Seite 2 von 9 -

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Psychotherapeut und betreibt in Herrsching eine Praxis. In Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit unterzeichnete der Kläger am 10.09.2006 ein Formular des Beklagten, welches der Beklagte dem Kläger zuvor übersandt hatte. Der Kläger unterzeichnete das Formular und versah das Formular mit einem Hinweis auf seine neue Anschrift.

Das Formular lautete auszugsweise wie folgt:

Regionals Branchenbuch

Die jährliche Grundeintragung Regionales Branchenbuch.de ist kostenlos

Korrekturabzug
Erscheinungsjahr 2006/2007

In der Mitte des Formulars ist auf der rechten Seite vor der Datumsangabe und der Unterschrift des Klägers folgender Text vorgedruckt:

"Senden Sie uns auch ein oder mehrere Bilder ihrer Firma zu, diese werden wir zu ihrem Eintrag mit einbinden. Bitte die Daten überprüfen und auf Wunsch ändern oder vervollständigen. Wir bieten Ihnen eine Eintragung in unserem Firmenverzeichnis in unserer Onlinedatenbank an. Bitte unterzeichnen Sie diesen Vertrag und senden Sie diesen an Telefonbuchverlag zurück. Mit Ihrer Unterschrift kommt der hervorgehobene Eintrag unter www.regionales-branchenbuch.de zustande. Der hervorgerufene Eintrag kostet 830,00 EUR + der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Jahr; die Laufzeit des Vertrages beträgt 2 Jahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Das Verzeichnis enthält nicht nur hervorgehobene Einträge, bei Nichtunterschrift kommt der nur der kostenlose Gr-

- Seite 3 von 9 -

undeintrag zustande."

Hinsichtlich der Einzelheiten des vom Kläger unterzeichneten Formulars des Beklagten wird im übrigen auf Bl. 7 d. Akte vollinhaltlich Bezug genommen.

Der Beklagte übersandte dem Kläger mit Datum vom 02.11.2006 eine Rechnung über einen Bruttobetrag von 962,80 EUR. Die Rechnung enthielt die Artikelbeschreibung: Brancheneintrag Onlineneverzeichnis www.regionales-branchenbuch.de.

Abrechnungszeitraum:

Für das eine Jahr hervorgehobener Eintrag, Vollanzeige.

Hinsichtlich der Einzelheiten der vom Beklagten an den Kläger gestellten Rechnung vom 02.11.2006 wird im übrigen auf Bl. 29 d. Akte Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.11.2006 erklärte der Kläger gegenüber dem Beklagten unter Bezugnahme auf die vorgenannte Rechnung und das am 10.09.2006 vom Kläger unterzeichnete Formular des Beklagten die Anfechtung des geschlossenen Vertrages wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise wegen Irrtums und erklärte vorsorglich den Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag.

Hinsichtlich der Einzelheiten des anwaltlichen Schreibens des Klägers vom 28.11.2006 wird im übrigen auf Bl. 9 ff. d. Akten Bezug genommen. Gleichzeitig übermittelte der Kläger dem Beklagten unter dem gleichen Datum die anwaltliche Kostenrechnung und bat um Ausgleich der anwaltlichen Kosten in Höhe von 223,76 EUR. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kostenrechnung vom 28.11.2006 wird im übrigen auf Bl. 11 d. Akte Bezug genommen.

Der Beklagte seinerseits mahnte in der Folgezeit mit Schreiben vom 17.01.2007, vom 22.07.2007 und vom 30.03.2007 den oben genannten Rechnungsbetrag in Höhe von 962,80 EUR zuzüglich jeweiliger Mahngebühr an. Hinsichtlich der Einzelheiten der Mahnschreiben des Beklagten vom 12.12.2006, vom 17.01.2007, vom 22.02.2007 und vom 30.03.2007 wird im übrigen auf Bl. 24 ff. d. Akte Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor, dass der Beklagte aufgrund des Inhalts im Fliesstext des gegenständlichen Formulars, wonach mit seiner Unterschrift ein Inseratvertrag zustande gekommen sei für den Zeitraum 2 Vertragsjahren, der Auffassung sei, dass er eine Forderung in Höhe von insgesamt 1.950,50 EUR brutto habe. Er habe ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass sich eine Zahlungsverpflichtung aus seiner auf dem betreffenden Formular geleisteten Unterschrift nicht ergebe.

Das vom Beklagten übersandte Formular sei von der Aufmachung her darauf abgestellt, den jeweiligen Empfänger, so auch den Kläger über die rechtlichen Konsequenzen einer Unterschrift auf dem Formular zu täuschen. Zumindest sei die Zahlungsverpflichtung im Fliesstext des For-

- Seite 4 von 9 -

mulars eine überraschende Klausel und als solche unwirksam.

Bei Betrachtung des Formulars falle auf, dass oben rechts in Fettdruck stehe:
"Die jährliche Grundeintragung Regionales Branchenbuch.de ist kostenlos"

Damit werde der Eindruck erweckt, dass ein derartiger Eintrag bereits bestehe. Zudem stehe links oben auf dem Formular in Fettdruck der Begriff "Korrekturabzug". Auch dieser Umstand erwecke den Eindruck, dass bereits der jährliche Grundeintrag, der keine Kosten verursacht, bestehe und dass dieser nur aktualisiert werden soll. Der Kläger sei deshalb beim Ausfüllen und bei der Unterzeichnung des Formulars davon ausgegangen, dass er den bereits bestehenden kostenlosen Eintrag nur überprüfen und eine Aktualisierung vornehmen solle. Dies ergebe sich auch für einen unbefangenen Leser. Im Fliesstext stehe zwar, dass mit der Unterzeichnung ein entgeltlicher Vertrag zustande komme; die diesbezügliche Klausel sei jedoch nach dem Zuschnitt des Formulars überraschend und unwirksam. Das betreffende Formular sei darauf angelegt, den Eindruck zu erwecken, dass es lediglich um einen kostenlosen Grundeintrag in dem Branchenbuch gehe.

Mit Schreiben vom 28.11.2006 habe der Kläger seine Willenserklärung angefochten und im Übrigen noch zur Sicherheit Rücktritt von einem eventuell geschlossenen Vertrag erklärt. Für die Fertigung dieses Schreibens seien Rechtsanwaltskosten entstanden. Der Kläger sei, nachdem er zu Unrecht vom Beklagten in Anspruch genommen wurde und arglistig getäuscht wurde, berechtigt gewesen, einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung zu beauftragen. Die dadurch entstandenen Kosten der aussergerichtlichen Vertretung würden anteilig, nämlich mit 0,65 auf die anschließende Verfahrensgebühr angerechnet, so dass der darüberhinausgehende Kostenanteil aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes vom Beklagten zu ersetzen sei. Der Kläger habe die in der Kostenrechnung vom 28.11.2006 aufgeführten Anwaltskosten gegenüber seinem Prozessbevollmächtigten bereits bezahlt. Der Gegenstandswert von 1.925,60 EUR ergebe sich aus der Forderung von Nettokosten in Höhe von 2 x 830,00 EUR (2 Jahresgebühren) zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 16 % für das Jahr 2006 und 19 % für das Jahr 2007. Der Gesamtgegenstandswert belaufe sich auf 1.950,50 EUR. Hieraus ergebe eine 0,65 Geschäftsgebühr in Höhe von 86,45 EUR zuzüglich 20,00 EUR Postgebührenpauschale sowie Mehrwertsteuer. Insgesamt ergebe sich ein Betrag für vorgerichtlich entstandene anwaltliche Kosten in Höhe von 123,48 EUR.

Der Kläger beantragt demnach wie folgt zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, aufgrund des am 10.09.2006 unterzeichneten Formulars des Beklagten an den Beklagten insgesamt 1.950,50 EUR zu bezahlen.

- Seite 5 von 9 -

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 123,48 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.12.2006 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Er macht geltend, dass dem Kläger das für eine negative Feststellungsklage notwendige Feststellungsinteresse fehle.

Der Kläger habe mit anwaltlichem Schreiben vom 28.11.2006 seine in diesem Zusammenhang abgegebene Willenserklärung aus allen erdenklichen Gründen angefochten und den Rücktritt von einem eventuell geschlossenen Vertrag erklärt. Daraufhin habe der Beklagte mit dem Kläger keinen weiteren Kontakt mehr aufgenommen und sich in der Folgezeit keiner ihm zustehender Forderung berührt.

Das Jahr 2006, in dem der gegenständliche Brancheneintrag erschienen sollte, ist bereits längst abgelaufen.

Der weitere Vorwurf des Klägers, dass er über die rechtlichen Konsequenzen seiner Unterschrift auf dem gegenständlichen Formular getäuscht worden sei, sei unzutreffend. Die in dem Formular enthaltene Zahlungsverpflichtung stelle keine überraschende Klausel dar, die unwirksam wäre. Der Kläger habe den betreffenden Korrekturabzug unterzeichnet. Vor der Unterschriftszeile sei eindeutig und ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass es sich um ein "Regionales Branchenbuch" handle und für einen hervorgehobenen Eintrag Kosten anfallen. Mit seiner Unterschrift habe der Kläger zum Ausdruck gebracht, dass er einen entsprechenden hervorgehobenen Eintrag wünscht. Die Klausel, die die Zahlungspflicht bei einem hervorgehobenen Eintrag begründe, sei verständlich und keineswegs überraschend.

Darüberhinaus sei der Kläger keineswegs zur Abgabe der auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden. Das Formular enthalte keinerlei objektiv unrichtige Angaben, sondern alle für die Willensbildung und den Vertragsschluss erforderlichen und notwendigen Hinweise. Aus diesem Grund sei die Gefahr einer Irreführung durch verzerrte oder widersprüchliche Angaben nicht gegeben.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im einzelnen wird im übrigen auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

- Seite 6 von 9 -

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat im konkreten Fall ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens des von Beklagtenseite reklamierten Vertragsverhältnisses.

Der Kläger hat dargetan, dass der Beklagte ihn auch nach der vom Kläger erklärten Anfechtung seiner Willenserklärung vom 10.09.2006 wegen arglistiger Täuschung in der Folgezeit mit der gegenständlichen Forderung überzogen hat und den aus Sicht des Beklagten offenstehenden Rechnungsbetrag in Höhe 962,80 EUR weiterhin angemahnt hat. Der Beklagte hat sich demnach weiterhin eines bestehenden Anspruchs gegenüber dem Kläger aufgrund eines Auftrages zur Branchenbucheintragung berührt.

Die Klage ist vollumfänglich begründet.

Der Vertrag vom 10.09.2006 ist infolge wirksamer Anfechtung der Willenserklärung des Klägers unwirksam. Dementsprechend war festzustellen, dass der Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung eines Betrages von 962,80 EUR bzw. 1.950,50 EUR hat.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob bereits mangels Rechtsbindungswillens des Klägers ein Vertrag nicht zustande gekommen ist oder gem. § 305 c BGB Bedenken gegen die Wirksamkeit der Entgeltklausel abgeleitet werden können. Der Kläger hat mit Erklärung vom 28.11.2006 einen auf Abschluss des Eintragungsvertrages gerichtete Willenserklärung zumindest wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten; die von ihm abgegebene Willenserklärung ist damit nichtig (§ 142 BGB).

Im konkreten Fall ist eine Täuschung gem. § 123 BGB gegeben; aufgrund der speziell gestalteten Aufmachung des Eintragungsformulars unterlag der Kläger einem entsprechenden Irrtum; der Kläger ging davon aus, einen Korrekturabzug auszufüllen bzw. einen kostenlosen Eintrag zu veranlassen. Das Formular des Beklagten war geeignet, einen entsprechenden Irrtum hervorzurufen und hierdurch die Entschliessung zur Unterzeichnung des Formulars zu beeinflussen.

Das Formular weist aufgrund seiner Gestaltung ein erhebliches Irreführungspotential auf. Ein durchschnittlicher Leser läuft Gefahr, im Hinblick auf die Entgeltlichkeit des hervorgehobenen Eintrages und die Laufzeit des Vertragsverhältnisses einem Irrtum zu erliegen. Das Formular ist als "Korrekturabzug" und nicht als "Vertrag" überschrieben. Während eine Vielzahl der vorgedruck-

- Seite 7 von 9 -

ten Überschriften in Fettschrift hervorgehoben wird, ist der den Hinweis auf die Entgeltlichkeit eines hervorgehobenen Grundeintrags enthaltende Fliesstext wie auch der Preis nur in normaler Schrift gehalten, obwohl es sich hierbei um den wichtigsten Vertragsbestandteil handelt. Die Vergütungspflicht ist darüberhinaus auch in dem Fliesstext nicht auf den ersten Blick ersichtlich, sondern erst ab der 9. Zeile. Vorher werden allgemeingültige Aussagen getroffen. Bei dem am Ende des Vermerks enthaltenen Hinweis, dass das Verzeichnis nicht nur hervorgehobene Einträge enthalte und bei Nichtunterschrift nur der kostenlose Grundeintrag zustande komme, handelt es sich um eine mehr als atypische Regelung. Im Geschäftsverkehr werden verbindliche schriftliche Abreden regelmässig durch Unterzeichnung bestätigt, zudem wird dem Kunden auch nicht erklärt, welche Eigenschaften ein "Grundeintrag" und welche besonderen Merkmale im Vergleich dazu ein "hervorgehobener Eintrag" hat.

Der Beklagte hat der Klagepartei den "Korrekturabzug" in dem Bewusstsein, dass dieser sich in der geschehenen Weise zur Irreführung und Beeinflussung eignet und mit dem Willen, den Kläger zu täuschen, übersandt.

Bei einer Gesamtbetrachtung des Formulars ist von einer erheblichen Verzerrung der maßgeblichen Punkte und damit von einem Täuschungsbewusstsein und Täuschungswillen des Beklagten auszugehen. Das Formular erweckt bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck, dass es sich nur um einen "Korrekturabzug" handelt. Es findet sich auf dem Formular ausdrücklich die Aufforderung den "Korrekturabzug" zu aktualisieren und zurückzusenden. Der Hinweis auf die Kostenpflicht des hervorgehobenen Eintrages ist inmitten eines in kleiner Schriftgröße gehaltenen Fliesstextes enthalten. Das Formular wird mit dem Hinweis auf einen kostenlosen Grundeintrag eingeleitet. Wenn man der Aufforderung Folge leistet, den ausgefüllten - und danach unterschriebenen - "Korrekturabzug" zurückzusenden, entsteht aufgrund der Gestaltung des Formulars automatisch eine Zahlungsverpflichtung, die im Widerspruch zu der oben auf dem Formular angebrachten Ankündigung "die jährliche Grundeintragung Reginonales Branchenbuch.de ist kostenlos" steht.

Bei dieser Art der Darstellung ist im übrigen nicht etwa nur ein bloß ungeschicktes Vorgehen bei der Formulierung anzunehmen. Der isoliert wahre Inhalt des Formulars dient vielmehr lediglich als "Fassade", um den von vorne herein in betrügerischer Absicht angestrebten Vertragsschluss nach aussen hin als vertraglich geschuldet und damit als rechtmässig erscheinen lassen zu können. Dass sich der Angebotscharakter der Schreiben bei genauem Hinsehen aus dem Fliesstext ergibt, beseitigt unter diesen Umständen die Täuschung nicht.

Der Beklagte hat gegenüber dem Kläger ferner Anspruch auf Erstattung anrechnungsfreier, aussergerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten in Höhe des geltend gemachten Betrages von 123,48 EUR (§§ 280, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Ausgehend von einem Streitwert von insgesamt 1.950,50 EUR beläuft sich die 1,3 fache Ge-

- Seite 8 von 9 -

schäftsgebühr auf 172,90 EUR.

Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr insgesamt hat zwar nicht zuerfolgen. Denn ist eine wegen des selben Gegenstandes entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden Gerichtsverfahren anfallende Verfahrensgebühr (BGH, Urteil vom 07.03.2007).

Dessen ungeachtet hat der Kläger, sozusagen im Wege einer verdeckten Teilklage, nur die halbe Gebühr geltend gemacht. Daran ist er festzuhalten. Mithin ist von einem Betrag von 123,48 EUR auszugehen.

Der Zahlungsanspruch ist, wie aus dem Tenor ersichtlich, zu verzinsen (§§ 286, 288 BGB).

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

3. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Schlichting
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 11.09.2007

gez.
Müller, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Seite 9 von 9 -



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Ingelstadt, 12.09.2007

Müller, JAng
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle